117. Liegt ein die Nichtigkeit begründender Berfroß gegen die guten Sitten vor, wenn eine Ehefran Kaufgeschäfte in der Weise vornimmt, daß sie, um dem Shemanne den Umfang ihrer Auswendungen zu berheimlichen, den Berkäuser zur Ausstellung unvollständiger Rechnungen veranlaßt?

II. Zivissenat. Urt. v. 4. März 1921 i. S. Z. (Betl.) w. H. (Kl.).
II 429/20.

I. Landgericht III Berlin. - II. Kammergericht dajelbst.

Die im August 1917 gestorbene Chefrau bes Beklagten war seit dem Jahre 1911 Kundin der Klägerin. Sie kauste bei ihr Kleidungssstüde und ließ an solchen Anderungen und Reparaturen vornehmen. Unterm 1. September 1917 übersandte die Klägerin dem Beklagten eine die Zeit vom Februar 1914 bis zum Juli 1917 umsassende Rechnungsausstellung, die für sie eine Gesamtsorderung von 4881,50 M und nach Abzug der Zahlungen eine Restschuld des Beklagten von 2356,50 M ergab. Der Beklagte hat 2340 M gezahlt, dann aber erklärt, daß er die Zahlung wegen arglistiger Täuschung ansechte. Die Rägerin erhob Klage mit dem Antrag auf Fesissellung, daß dem Beklagten aus der erwähnten Zahlung Rechte gegen sie, die Klägerin, nicht zustehen. Der Beklagte verlangte widerklagend die Kückerstattung der 2340 M und eines Teiles der früheren Zahlungen. Nach der Erhebung der Widerklage erklärte die Klägerin die Klage für erkedigt.

Beibe Borinftanzen erkannten zugunften ber Klägerin. Die

Revision bes Beklagten wurde gurudgewiesen.

Grunbe:

Der Beklagte hat zur Rechtsertigung der Widerklage geltend gemacht, daß seine verstorbene Ehefrau im Geschäftsverkehr mit der Klägerin die Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB.) überschritten habe und daß die zwischen ihr und der Klägerin geschlossens Geschäfte wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 Uhs. 1 BGB.) insgesamt nichtig seien. Letzteres stützte er auf die unstreitige Tatsache, daß die Klägerin auf Veranlassung der Ehefrau ihm Rechnungen zugehen ließ, worin die mit der Ehefrau vereindarten Preise zu niedrig angegeben oder auch nicht alle jeweiligen Bestellungen enthalten waren, während andere vollständige Rechnungen der Ehefrau mitgeteilt wurden; serner behauptete er, die Klägerin habe als Entgelt für dieses Entgegentommen seiner Ehefrau höhere Preise als ihren sonstigen Runden berechnet, die Preisaufschläge hätten im Durchschnitt über 30°/o betragen.

Das Berufungsgericht erachtet die Widerklage unter keinem der beiben Gesichtspunkte für gerechtfertigt. Die Revision greift diese Beurteilung insoweit an, als die Anwendbarkeit des § 138 BGB. verneint ist. Sie macht im wesentlichen geltend: Im Hindlick auf die in den ehelichen Verhältnissen begründeten gegenseitigen Pflichten der Treue und Wahrheitsliebe erscheine es als ein durchaus verwersliches Verhalten der Chefrau des Beklagten, daß sie diesen über ihre Garderobeauslagen vorsätzlich getäuscht und sogar noch andere dazu

bewogen habe, hierbei Hilfe zu leisten; gerabe biese Preisgabe ihrer Eheverfehlung an Frembe mache ihr Verhalten zu einem besonders ungedührlichen. Die Mitwirkung der Klägerin verstoße nicht nur gegen das allgemeine Anstandsgefühl, sondern habe insbesondere die Unssittlichkeit der mit dieser Täuschung notwendig verbundenen Kaussund Wertvertragsgeschäste zur Folge, vor allem, wenn die Behauptung des Beklagten zutresse, daß ein Klägerin mit Kücksicht aus den Charakter des Geschästeverkehrs höhere Preise berechnet habe. Beachte man, daß die Klägerin sahrelang im Verein mit der Ehefrau des Beklagten diesen planmäßig irregesührt und ihm dadurch jeden Überblick über die wirklichen Auslagen seiner Frau und die Möglichkeit der Beseitigung des Mißstandes genommen habe, so müsse man zu dem Ergebnisse kommen, daß die Geschäfte sich nach ihrem Gesamtcharakter als sittenwidrig darstellten und weder die Ehefrau des Beklagten noch

biefen felbit berpflichtet hatten.

Der Angriff ift nicht begrundet. Allerdings ift ber Revision in ber Berurteilung bes Berhaltens ber Chefrau bes Betlagten und ebenfo barin beigutreten, bag bie Rlagerin, indem fie burch bie Ausstellung ber fur ben Beklagten beftimmten unvollständigen Rechnungen biefem Berhalten Borfdub leiftete, fich mit ben Pflichten eines anftanbigen Geschäftsmanns in Wiberspruch gesetht hat. Daraus ift jedoch nicht au folgern, daß nunmehr, wie ber Bellagte meint, alle amifchen feiner Chefrau und ber Rlagerin gefchloffenen Geschäfte nichtig finb. Annahme einer ben mehriährigen Geschäftsverkehr als folden ergreifenden Sittenwibrigfeit und einer baraus folgenben Richtigfeit bat bon bornberein auszuscheiben. Nichtig wegen Berftofes gegen bie guten Sitten konnen nur bie einzelnen Geschäfte fein. Begen biefe ift aber vom Standpuntte ber guten Sitten aus an fich nichts einjumenben. Es handelt fich im einzelnen burchmeg um gewöhnliche Rauf= und Bertvertrage, wie fie jur Befriedigung eines bauernben Beburfniffes taglich geschloffen werben. Dabei hat bie Ausstellung ber unvollständigen Rechnungen als folde nur bie ben Inhalt und bamit bie Rechtswirtsamteit bes einzelnen Gefcafts nicht berührenbe Bebeutung eines begleitenben Umftanbes, ber barin besteht, ba5 ber Beklagte über ben Umfang ber Auswendungen seiner Frau allgemein getäufcht murbe. Gin bie Richtigfeit ber einzelnen Gefcafte begrunbenber Berftoß gegen bie guten Sitten konnte fich bei biefer Sachlage nur eima aus dem über bie Berechnung zu hoher Preise Borgetragenen ergeben. In bieser Beziehung erwägt bas Berusungsgericht, baß bie - von ber Rlagerin bestrittene - Preissteigerung im Sinblid auf bie mit ber Art bes Geschäftsverkehrs verbundene Rreditierung berechtigt gewesen, jum minbesten aber nicht für unfittlich zu erachten ware. Diefe Begrundung reicht nicht aus, weil fie ben wejentlichen Buntt,

baß ber Aufichlag ein Entgelt für die Ausstellung ber unvollständigen Rechnungen gewesen sein foll, nicht trifft. Allein auch ber banach nicht berudfichtigte Befichtspuntt führt nach ben Umftanben bes Ralles zu keinem anderen Ergebnisse. Die Revision flütt bie hierher geborige Beschwerbe in prozessualer Sinficht auf bas nach zwei landgerichtlichen Schriftsäten bes Beklagten über ben Aufschlag und beffen Rufammenbang mit ber Rechnungsausstellung Borgetragene. Nach bem Urteile bes ersten Richters bat aber ber Beklagte in Erganzung biefes Borbringens ausbrudlich erklart, er wolle nicht behaupten, bag feine Ghefrau fich ber Überschreitung bes üblichen Preises bewußt gewesen sei. Es konnte baber nur noch in Frage tommen, ob bie Sittenwibrigfeit baraus folgt, daß bie Klägerin nur von sich aus wegen ber Art bes Geschäftsvertehrs bie boberen Breise genommen bat. Das ift aber ju verneinen. Tenn in biefem Fall enthalten nicht bie Geschäfte felbft etwas Cittenwibriges, sonbern es liegt nur eine - auch nicht etwa unter Abs. 2 bes § 138 BBB. fallende — einseitige Ausnutung ber burch bas pflichtwidrige Verhalten ber Chefrau bes Beklagten geschaffenen Lage feitens ber Klägerin bor.